



Brüssel, den 19. April 2024
(OR. en)

8880/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0452(COD)

CODEC 1090
JAI 630
ENFOPOL 178
CRIMORG 59
IXIM 105
DATAPROTECT 174
CYBER 121
COPEN 191
FREMP 193
TELECOM 153
COMPET 431
MI 408
CONSOM 155
DIGIT 114

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 2023 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Januar 2024 abgegeben.²

¹ Dok. 16289/23.

² Dok. 5959/24.

3. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 52/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. 8595/24.